

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Fly select final

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und Verwendungen von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung: Biozid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Hersteller/Lieferant:

Arthur Schopf Hygiene GmbH & Co. KG

Pfaffensteinstraße 1

83115 Neubuern

Tel. +49 (0) 8035 90260

Fax +49 (0) 8035 9026 – 90

info@schopf-hygiene.de

1.4 Notfallauskunft:

Tel. +49 (0) 8035 90260 (während der Bürozeiten)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

· Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Aquatic chron. 2 H411

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: entfällt

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:

Imidacloprid

Gefahrenhinweise:

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen

P271 Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen

P501 Inhalt/ Behälter gemäß nationalen Vorschriften einer autorisierten Abfallsammelstelle zuführen

Zusätzliche Hinweise:

EUH208 Enthält Cis-9-Tricosene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

CAS: 138261-41-3 EG Nr.: 428-040-8	Imidacloprid, (1-(6-Chlorpyridin-3-ylmethyl)-N-nitroimidazolidin-2-ylidenamin) Acute Tox 4 H302 Aquatic acute 1 H400 Aquatic chron. 1 H410	0,52%
CAS: 27519-02-4 EG Nr.:	Cis-9-Tricosene Skin sens. 1 H317	0,1 - 1%
CAS: 68955-19-1 EG Nr.: 273-257-1	Sulfuric acid, mono C12-18-alkyl esters, sodium salt Skin irrit. 2 H315 Eye Dam. 1 H318 Aquatic chron. 3 H412	1 - 5 %
CAS : 128-37-0 EG Nr.: 204-881-4	2,6-di-tert-butyl-p-cresol Aquatic acute 1 H400 Aquatic chron. 1 H410	0,1 - 1%

zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)

Nach Einatmen: Betroffene Person an die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand künstlich beatmen. Arzt hinzuziehen.

Nach Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Nach Hautkontakt sofort mit viel Wasser abwaschen.

Nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt (20 Minuten) mit viel Wasser ausspülen, zuvor weiche Kontaktlinsen entfernen. Anschließend unverzüglich Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Mund ausspülen. Sofort Arzt anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum.
Kohlendioxid

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide. Kann entzündbare Gase freisetzen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Gegebenenfalls umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät erforderlich.

Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

Verunreinigung des Oberflächenwassers durch das Material vermeiden.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen- oder Gesichtsschutz tragen.
Personen in Sicherheit bringen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Washwasser als Abwasser beseitigen.
Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Behälter mit Warnhinweisen zur Vermeidung jeglichen Kontakts hinweisen.

Kondensat mit inerten Absorptionsmittel aufnehmen (z. B. Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Silicagel). Verschmutzten Bereich mit viel Wasser reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7,8 und 13 beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubentstehung vermeiden. Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit Seife und Wasser waschen.

Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen.

Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Keine weiteren Informationen verfügbar

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

An einem trockenen und kühlen Ort lagern.

Vor Lichteinwirkung schützen.

Nicht restentleerte Behälter einer entsprechend genehmigten Sondermüllsammelstelle zuführen.

Entleerte Behälter bleiben gefährlich.

Daher alle Sicherheitsvorkehrungen aufrechterhalten.

7.3 Spezifische Endanwendung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

2,6-di-tert-butyl-p-cresol; CAS-Nr.: 128-37-0

Spezifizierung:	AGW
Wert:	10mg/m ³

Gemeinschaftliche Grenzwerte

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit P2-Filter für schädliche Partikel. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit P3-Filter für toxische Partikel.

Handschutz:

Chemikalienfeste Handschuhe (gemäß NF EN 374 oder entsprechender Norm).

Augenschutz:

EC EN 166 "3". Augenschutz mit chemikalienbeständiger Spritzschutzbrille und Gesichtsschutz muss getragen werden, wenn Augenkontakt durch Versprühen von Flüssigkeit oder durch Schwebepartikel möglich ist.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7

9. Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Allgemeine Angaben	
Form:	fest
Farbe:	Keine Daten verfügbar.
Geruch:	leicht charakteristisch
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Schmelzbereich:	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich:	nicht bestimmt
Flammpunkt:	nicht bestimmt
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
Selbstentzündlichkeit:	nicht brennbar
Explosionsgefahr:	nicht explosionsgefährlich
Explosionsgrenzen:	
Untere:	nicht bestimmt
Obere:	nicht bestimmt
Dichte bei 20 °C:	0,6 – 0,7 g/ml
Löslichkeit in/Mischbarkeit mit Wasser:	wasserlöslich
pH-Wert:	nicht bestimmt
Viskosität:	
Dynamisch:	nicht bestimmt
Kinematisch:	nicht bestimmt
Lösemittelgehalt:	
Organische Lösemittel:	nicht bestimmt
9.2 Sonstige Angaben: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

10. Stabilität und Reaktivität
10.1 Reaktivität Keine weiteren Informationen verfügbar.
10.2 Chemische Stabilität Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.
10.5 Unverträgliche Materialien Keine weiteren Informationen verfügbar.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukten Rauch. Kohlenstoffoxide (CO, CO ₂).

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Fly select final

LD50 oral	Ratte	> 2000 mg/kg
LD50 Dermal	Ratte	> 2000 mg/kg
LC50 Inhalation	Ratte	> 5 mg/kg (mg/l)

Reizung:

nicht eingestuft

Ätzwirkung:

nicht eingestuft

Sensibilisierung:

nicht eingestuft

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

nicht eingestuft

Karzinogenität

nicht eingestuft

Mutagenität

nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität

nicht eingestuft

Weitere Hinweise:

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Toxizität

Imidacloprid (ISO), 1-(6-Chlorpyridin-3-ylmethyl)-N-nitroimidazolidin-2-ylidenamin
(138261-41-3)

LC50 Fische	211 mg/l (Oncorhynchus mykiss)
EC50 Daphnia	85 mg/l (Daphnia magna)
ErC50 Alge	> 10 mg/l (Scenedesmus subspicatus)

12.1 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Log Pow 0,57

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw vPvB nicht erfüllt

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Wenn eine Verwertung nichtmöglich ist müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden.

Empfehlung:

Genauer Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen

Ungereinigte Verpackungen:

Restentleerte, nicht ausgetrocknete Gebinde, sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

Gereinigte Verpackung:

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel:

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (grenzüberschreitend/Inland):

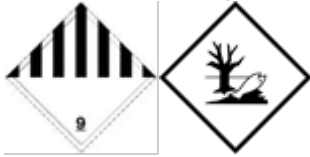
Allgemeine Angaben:

Dieses Produkt unterliegt gemäß der Sondervorschrift 375 (UN3077 / UN3082), wenn es in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 Liter flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzelverpackung oder Innenverpackung befördert wird, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.



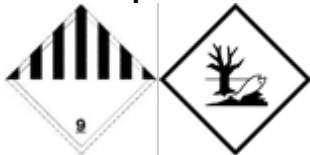
ADR/RID-GGVS/E-Klasse:	9
Kemler-Zahl:	90
UN-Nummer:	UN3077
Verpackungsgruppe:	III
Gefahrzettel:	9
Bezeichnung des Gutes:	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. (Imidacloprid)
Begrenzte Menge (LQ)	5kg

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee:



IMDG/GGVSee-Klasse: 9
UN-Nummer: UN3077
Label: 9
Verpackungsgruppe: III
EMS-Nummer: -
Richtiger technischer Name: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.
(Imidacloprid)

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:



ICAO/IATA-Klasse: 9
UN/ID-Nummer: UN3077
Verpackungsgruppe: III
Richtiger technischer Name: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS
SUBSTANCE, SOLID, N.O.S.
(Imidacloprid)

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) :

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Das Produkt erfüllt die Kriterien die in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 festgelegt sind.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006: Keine

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Keine

Nationale Vorschriften

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

Schutzmaßnahmen gemäß TRGS 5001 einhalten

Lagerklasse gemäß TRGS 5101 : 13 (Nichtbrennbare Feststoffe)
Lösemittelverordnung (31. BImSchV)

15.2Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben

Änderungen gegenüber der letzten Version

Siehe Abschnitte/Unterabschnitte 2.2, 9.1, 15.1, 16

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/21/EU.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 348/20 13.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 487/20 13.

Internet

1<http://www.baua.de>

2<http://www.arbeitssicherheit.de>

3<http://gestis.itrust.de>

4<http://logkow.cisti.nrc.ca>

5<http://www.gischem.de>

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken .

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Reaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Legende:

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

CAS Chemical Abstracts Service

DIN Norm des Deutschen Instituts für Normung

EC Effektive Konzentration

EG Europäische Gemeinschaft

EN Europäische Norm

IATA-DGR International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations

IBC-Code Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut

ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
n.b.	nicht bestimmt
n.z.	nicht zutreffend
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse